




Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

XXX

Datum 20. Dezember 2012
Name Dr. Christoph Maisack
Durchwahl 0711 126-2453
Aktenzeichen SLT 9185.42
(Bitte bei Antwort angeben)

 Kollision von Natur- und Tierschutzrecht;
hier: Tötung eines Jungstorchs mit offener Beinfraktur

Sehr geehrte/r XXX,

aufgrund unseres Telefongesprächs zu dem Fall "Tötung eines Jungstorchs mit offener Beinfraktur" gehe ich im Wesentlichen von folgendem Sachverhalt aus:

Der Jungstorch litt an einer von außen erkennbaren offenen Fraktur einer der langen, das Bein bildenden Röhrenknochen (Tibiotarsus). Der untere (distale) Teil der Gliedmaße war nur noch über die Haut mit dem oberen (proximalen) Teil verbunden. In Folge dessen war das Bein vollständig funktionslos. Die Fraktur und ihre Umgebung waren großflächig entzündet und mit Maden befallen. Die Verletzung des Tieres verschlimmerte sich im Laufe einer Woche zusehends. Der Storch war zwar noch in der Lage, den Höhenunterschied zwischen Storchennest und Erdboden zu überwinden. Es war aber fraglich, ob er auch noch imstande war, für genügend Futter zu sorgen. Nach veterinärmedizinischer Einschätzung war eine chirurgische Versorgung aussichtslos, jedenfalls mit einem - auch die Belange des Artenschutzes berücksichtigenden - zumutbarem Aufwand. Eine Narkose mittels Narkose-Gewehr wäre entweder nicht durchführbar, jedenfalls aber äußerst gefährlich gewesen

In einer solchen Situation ist die Tötung des Tieres - auch wenn es sich um ein streng geschütztes Tier handelt - nach unserer Einschätzung rechtlich zulässig. Das folgt aus folgenden Erwägungen:

1. Nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bleiben die Vorschriften des Tierschutzrechts von den Vorschriften des gesamten Kapitels 5 (also auch von § 44 BNatSchG) unberührt. D. h., dass es auch bei den Tieren der streng geschützten Arten zwischen dem Artenschutzrecht und dem Tierschutzrecht kein Vorrang-Nachrang-Verhältnis gibt, sondern ein solches der Gleichrangigkeit besteht. Ein solcher Gleichrang ergibt sich auch aus Art. 20a GG, wo der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (= auch Artenschutz) und der Schutz der Tiere (= Schutz vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden) gleichrangig nebeneinander gestellt sind.

2. Im vorliegenden Fall bestand eine Kollisionslage zwischen diesen beiden Rechtsgebieten: Nach § 44 BNatSchG war das Tötens des Storchs verboten. Nach § 1 Satz 2 und nach § 17 Nr. 2 b Tierschutzgesetz (TierSchG) ist das Töten eines Tieres geboten, wenn das Tier anhaltenden, erheblichen Schmerzen oder Leiden ausgesetzt ist und wenn eine Therapie entweder veterinärmedizinisch ausgeschlossen ist oder einen so hohen Aufwand erfordern würde, dass dieser jenseits der Zumutbarkeitsgrenze liegt. Für diese Zumutbarkeitsgrenze gilt bei Haus- und Heimtieren die Formel (vgl. R. Binder, DVG 2007, S. 73): "Unzumutbar ist ein Aufwand, wenn er auch von einem verständigen, den Werten des Tierschutzgesetzes verbundenen Heimtierhalter in der Lage des Betroffenen nicht getätigt werden würde". Bei einem wild lebenden, streng geschützten Tier wird man diese Formel dahingehend abzuwandeln haben, dass ein Aufwand dann nicht mehr zumutbar ist, wenn er auch unter Berücksichtigung der Werte des Artenschutzes von einer diesen Werten verbundenen Person als unvertretbar angesehen werden muss. Die dieser Formel inne wohnende Unbestimmtheit und die damit einher gehende Rechtsunsicherheit ist zwar unvermeidbar. Im vorliegenden Fall jedoch - Jungstorch hat eine offene Fraktur eines langen Röhrenknochens; die für eine chirurgische Behandlung nötige Betäubung ist praktisch nicht durchführbar bzw. würde mit Wahrscheinlichkeit zum Tod führen; die im Falle einer dennoch gelungenen Narkotisierung nötige chirurgische Behandlung wäre mit sehr hohen Aufwendungen und unsicherem Erfolg verbunden - ist die Unzumutbarkeitsgrenze erreicht (wenn man nicht ohnehin von einer praktischen Unmöglichkeit der Therapie ausgehen muss, wofür hier einiges spricht).

3. In einer solchen Kollisionslage hat das Tierschutzrecht m. E. Vorrang, wenn folgende beiden Voraussetzungen erfüllt sind: a) Die Maßnahme (hier: Tötung) verfolgt als ausschließliches Ziel die Vermeidung weiteren Leidens oder weiterer Schmerzen; b) die Situation des Tieres ist so, dass eine Therapie objektiv ausgeschlossen ist (wobei der Fall, dass sie nur mit einem nach der obigen Formel unzumutbaren Aufwand möglich ist, im Rechtssinne der Unmöglichkeit gleich steht).

4. Dafür, dass die Kollisionslage im konkreten Fall bei Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen im Sinne eines Vorrangs des Tierschutzes (d. h. der Vermeidung weiterer, erheblicher Schmerzen oder Leiden) zu lösen ist, sprechen hauptsächlich zwei Argumente: a) Wenn aufgrund sachverständiger Prognose feststeht, dass das Tier nicht mehr therapiert werden kann, beeinträchtigt seine zur Vermeidung weiterer Schmerzen und Leiden durchgeführte Tötung das Rechtsgut des Artenschutzes relativ wenig, weil das nicht mehr lebensfähige Tier keinen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der betreffenden Art mehr zu leisten vermag; b) Vermeidung eines Wertungswiderspruches mit § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG): Danach besteht bei einem schwer kranken Tier einer wildlebenden Art, wenn es unter anhaltenden, erheblichen Schmerzen leidet bzw. entsprechende Leiden hat, sogar eine Verpflichtung, es zu töten, wenn es nicht mit zumutbarem Aufwand (s. o.) eingefangen und gesund gepflegt werden kann.

5. Die Rechtslage war hier anders als im Fall des vom Oberlandesgericht (OLG) Celle behandelten Wolfs (hier: offene Fraktur eines langen Röhrenknochens; wesentlich größere Schwierigkeit und Gefährlichkeit einer Narkotisierung des Storchs mittels Narkosegewehr; Verletzung, die nicht durch ein tier- und artenschutzwidriges menschliches Verhalten gegenüber dem Tier verursacht war).

6. Fazit: Der Jungstorch wurde zu Recht getötet.

7. Die Behörden, die in einer solchen Situation entscheiden müssen, sind das Regierungspräsidium (als Artenschutzbehörde) und das Veterinäramt (als Tierschutzbehörde). Die Entscheidung muss einvernehmlich getroffen werden. Aus der o. e. Unberührtheitsklausel (s. Ziffer 1) ergibt sich, dass hier beide Behörden auf der Ebene der Gleichrangigkeit zusammenwirken müssen. Dies schließt auch ein, die jeweils andere Behörde frühzeitig in eine Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2013



Dr. Christoph Maisack